

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 11

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Paraît le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Annoncen-Regie:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petit école
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Der Wert der Kinematographie im Felde.

Nachdem die Kinematographie aus spielerischen Anfängen sich zum wertvollen wissenschaftlichen Hilfsmittel entwickelt hat, dessen manche Zweige unserer geistigen Arbeit nicht mehr entraten können, ist es erklärlich, daß sie auch von dem modernen Krieg, der ja alle wissenschaftlichen Disziplinen in seine Dienste stellt, in Anspruch genommen wird. Was die Offentlichkeit freilich vorläufig von Kriegsbildern vorgeführt bekommt, ist nicht die wertvollste Errungenschaft, die wir der Lichtbildkunst auf den Schlachtfeldern verdanken. Das Wichtigste ruht noch für Zeiten im Schoß der Archive und wird dort ebenso sorgfältig und geheim behandelt, wie die Urkunden. Erst einer viel späteren Zeit wird es vergönnt sein, hier Einblick zu erhalten. Aber auch schon die zur Aufführung zugelassenen Bilder zeigen dem aufmerksamen Beobachter, daß die Kinematographie des Krieges sich zum bildnerischen Seitenstück des „Sekundenzeigers der Weltgeschichte“, der Zeitung, entwickelt hat.

Wer jetzt abends, in die Polster eines Kinematographentheaters zurückgelehnt, die mancherlei Films vom Kriegsschauplatz vor seinen Augen vorbei ziehen sieht, der ahnt nicht, mit welchen Mühen und Gefahren die Herstellung der Bilder erfolgt ist. Kurz nach Ausbruch des Krieges haben sich ganze Scharen von Kurbelmännern gemeldet, die alle mit zur Front wollten. Die Erwartungen der

meisten wurden von Anfang an getäuscht. Die Heeresverwaltungen haben auch hier den bekannten weitausschauenden Blick bewiesen und die Kinematographie für mittelbare und mittelbare Kriegszwecke voll erkannt. Gelten doch auch der Kronprinz, Generalfeldmarschall v. Hindenburg, sein General v. Morgen und der greise Graf Häßler u. a. als ausgesprochene Freunde der Lichtspielfunktion. Aber die militärischen Interessen mußten doch in erste Linie gestellt werden. Und so waren es im ganzen nur vier Vertreter, die Erlaubnisse zu Aufnahmen an der Front erhielten. Für die Zulassung der Kinematographen an die Front war die Tatsache maßgebend, daß auch auf diesem Gebiete den Lügen und Entstellungen der Feinde entgegenzutreten, ein lebhaftes Interesse haben. Nicht nur im feindlichen, auch im sogenannten neutralen Ausland wurden Filme gezeigt, die zu dem Zwecke gezeigt wurden, gegen den Feind Hass und Entrüstung zu wecken. Daß diese Aufnahmen in eigens dazu „gestellter“ Umgebung von bezahlten Statisten herühren, sieht jeder Fachmann auf den ersten Blick; sie verfehlten jedoch auf den urteilslosen Zuschauer nicht ihre Wirkung, und zwar um so weniger, je mehr Schandtaten und Grausamkeiten der Barbaren sie zur Anschauung bringen. Daß alle diese Filme nur „gezimmert“ wurden, geht schon daraus hervor, daß überhaupt keine französische oder englische Filmgesellschaft die Erlaubnis erhalten hat, sich beim französischen Heer aufzuhalten. Man mag wohl Indiskretionen über die Zustände an der Grenze befürchtet haben, die auch einer Zensur unter Umständen entgangen wären, und so hat man lieber das allgemeine Verbot ausgesprochen. Der deutsche Generalstab hatte keine Ursache zu einer solchen Maßnahme, ihm kam es lediglich darauf an, unter Ausschaltung